

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes erfolgt zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate die Feststellung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit und von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, nach Kalendertagen. Der Monat ist mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

(3) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar 1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt auch, wenn neben der Tätigkeit als selbständiger Land- oder Forstwirt eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Wurde nach dem 1. Januar 1946 kein beitragspflichtiger Verdienst erzielt, so ist der Berechnung des Steigerungsbetrages ein monatlicher Durchschnittsverdienst von 150 M zugrunde zu legen.

(5) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die Monate, welche die vollen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 übersteigen, den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 zuzurechnen. Die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 einschließlich der zugerechneten Monate sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

(6) Für Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945 sind die Beiträge entsprechend den Beitragsklassen wie folgt zu berücksichtigen:

Invalidenversicherung		Angestelltenversicherung	
Klasse I	-60M	Klasse A	5,- M
II	—,90 M	B	7,50 M
III	1,50 M	C	15,- M
IV	2,10 M	D	25,- M
V	2,70 M	E	35,- M
VI	3,30 M	F	45,- M
VII	3,90 M	G	55,- M
VIII	4,50 M	H-K	60,- M
IX	5,40 M		
X	6,- M		

Zu §§ 5 und 24 der Verordnung:

§11

(1) Für im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Schulbesuches, der Lehrausbildung und des Besuches von Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen sowie Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der beitragspflichtige Verdienst vor Beginn der Ausbildung bzw., wenn es für den Rentner günstiger ist, der Verdienst nach Beendigung der Ausbildung zugrunde zu legen.

(2) Das bei planmäßiger Übernahme einer anderen Arbeitsaufgabe gewährte Überbrückungsgeld ist dem erzielten beitragspflichtigen Verdienst bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze

- a) für 2 Kalenderjahre hinzuzurechnen, wenn das Jahr des Ausscheidens aus der bisherigen Tätigkeit und das folgende Jahr, oder

- b) für ein Kalenderjahr hinzuzurechnen, wenn nur das Jahr des Ausscheidens oder nur das folgende Jahr

in den Berechnungszeitraum fallen.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten im anderen Staat einen niedrigeren Verdienst erzielte als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(4) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität bzw. an deren Stelle gezahlte höhere Unfallrente oder Unfallversorgung sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. der Quarantäne,
 b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
 c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
 d) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
 e) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis befinden und vorübergehend ihre Berufsausbildung bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
 f) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit,

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

(6) Liegen im Berechnungszeitraum unterschiedliche Versicherungsverhältnisse vor und bestand Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nur aus einem dieser Versicherungsverhältnisse, wird der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt berechnet:

- a) der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung ist gemäß §§ 10 und 11 zu ermitteln und mit der Gesamtzahl der Monate dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit im Berechnungszeitraum zu multiplizieren,
 b) der gemäß Buchst. a errechnete Verdienst zuzüglich des beitragspflichtigen Einkommens aus der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit ist durch die Gesamtzahl der Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit des Berechnungszeitraumes zu dividieren.

(7) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in